

# Vereinbarung

zwischen

**Musterkunde**

und

(in Folgenden kurz AG ( Auftraggeber ) genannt)

und

**Norbert Westfechtel / WESTOIL**

**Am Meerpohl 10**

**D-48231 Warendorf**

(in Folgenden kurz AN (Auftragnehmer) genannt)

---

## 1. Gegenstand

Der Auftraggeber beauftragt hiermit den Auftragnehmer für den Standort **xxxxx Muster** mit der Gestellung eines externen Abfallbeauftragten, wie es sich im Einzelnen aus der als Anlage zu diesem Beratungsvertrag beigefügten Leistungsspektrum ergibt. Abweichende Aufgaben und Projekte, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, werden vor Beginn einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart. Die Anlage ist Inhalt dieses Vertrages.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmer beraten in rechtlichen Angelegenheiten bzw. nehmen Rechtsbesorgungen für den Auftraggeber nur in ihrer Eigenschaft als tatsächlich bestellte Betriebsbeauftragte und nur in dem Maße wahr, wie es im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen definierten Funktionen der Betriebsbeauftragten in den einzelnen Bereichen zulässig ist. Darüber hinaus wird im Einklang mit der geltenden Rechtslage keine Rechtsberatung oder Rechtsbesorgung erbracht.

Der Auftraggeber benennt eine Kontaktperson seines Unternehmens, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartner unterstützende zur Seite steht. Der Auftragnehmer ist zur Kontaktaufnahme mit der Geschäftsführung berechtigt.

## 2. Beratungshonorar

Das Beratungshonorar für die Grundbetreuung durch den Auftragnehmer wird pauschal mit **xxxx €** pro Monat zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer veranschlagt. Die Fahrt- und Spesenkosten sind in dem pauschalen Beratungshonorar enthalten.

Die Grundbetreuung enthält pro Quartal einen Besuch vor Ort, die Vor- und Nachbereitung des Besuchs, die Berichterstattung sowie nach Bedarf eine telefonische oder persönliche Unterstützung zu allen Fragen des Abfallrechts.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Auftragnehmer nach Aufwand jeweils zum Monatsende. Das Zahlungsziel ist 14 Tage.

## 3. Laufzeit

Diese Vereinbarung beginnt zum **xxxxxx** und hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, falls sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Recht zur außerordentlichen Kündigung nur gegeben sein soll, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist für den Auftraggeber insbesondere gegeben, wenn er seinen Betrieb stilllegt. Für den Auftragnehmer liegt ein Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber seine Betriebsstätte verlegt.

**Norbert Westfechtel**  
**WESTOIL**

**Am Meerpohl 10**  
**D-48231 Warendorf**

**Fon: +49 2581-7848080**  
**Fax: +49 2581-7848081**

[www.westoil.de](http://www.westoil.de)

#### **4. Schweigepflicht**

Der Auftragnehmer unterliegt ebenso wie seine Mitarbeiter der Schweigepflicht hinsichtlich aller Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden. Diese dürfen nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn dies für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag notwendig ist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, ebenfalls Stillschweigen gegenüber Dritte bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen und der durch den Auftragnehmer erteilten Informationen zu wahren. Diese beiderseitige Schweigepflicht gilt nicht im Hinblick auf die Tatsache der Zusammenarbeit der Parteien selbst.

#### **5. Haftung**

Die Haftung des Auftragnehmer bei Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag oder bei nachgewiesenen Beratungsfehlern ist auf eine maximale Summe im Rahmen der Haftpflichtversicherung, d.h. auf einen Betrag von 3.000.000 € je Einzelfall und maximal 3.000.000 € je Versicherungsjahr beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für vorsätzliche Pflichtverletzungen.

#### **6. Übernahmeklausel**

Diese Vereinbarung bleibt bei Übernahme / Erwerb bzw. Fortführung der Geschäfte des Auftraggeber durch Dritte – auch ohne Firmenfortführung – in Kraft, der /die nachfolgenden(n) Dritte(n) ist /sind, soweit notwendig, durch Vertrag mit dem Auftraggeber zu verpflichten, an seiner Stelle in die Vereinbarung einzutreten.

#### **7. Salvatorische Klausel, Nebenabreden und Gerichtsstand**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzend, die den mit der Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Erfolg am ehesten erreicht.

Nebenabreden haben ohne schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand sind Warendorf.

**Auftraggeber:**

Unterschrift

**Auftragnehmer:**

Unterschrift

**Norbert Westfechtel**  
**WESTOIL**

**Am Meerpohl 10**  
**D-48231 Warendorf**

**Fon: +49 2581-7848080**  
**Fax: +49 2581-7848081**

**[www.westoil.de](http://www.westoil.de)**

# Anlage zur Vereinbarung

Der Tätigkeitsumfang des externen Abfallbeauftragten gemäß §§ 59 und 60 KrWG, mit der entsprechenden Qualifikation, umfasst insbesondere die Aufgaben:

- 1) Beratung des Betreibers und der Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für die Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung bedeutsam sein können.
- 2) Überwachung der Wege der Abfälle von ihrer Entstehung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung
- 3) In regelmäßigen Abständen Überwachung der Einhaltung der Vorschrift des KrWG und der auf Grund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Erfüllung erteilter Bedingungen und Auflagen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte und der Art und Beschaffenheit der in der Anlage anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle.
- 4) Mitteilung festgestellter Mängel und Vorschläge zur Mängelbeseitigung
- 5) Aufklärung der Betriebsangehörigen
  - a) über Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, welche von den Abfällen aus gehen können, die in der Anlage anfallen.
  - b) über Einrichtungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit unter Berücksichtigung der für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen geltende Gesetze und Rechtsverordnungen.
- 6) Hinwirken auf die Entwicklung und Einführung
  - a) umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren, einschließlich Verfahren zur Vermeidung, ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
  - b) Umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnissen, einschließlich Verfahren zur Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung nach Wegfall der Nutzung, sowie
- 7) Mitwirkung bei der Entwicklung und Einführung der in Nummer 4 Buchstabe a und b genannten Verfahren, insbesondere durch Begutachtung der Verfahren und Erzeugnisse unter den Gesichtspunkten der Abfallbewirtschaftung
- 8) Erstellen eines Jahresberichtes an den Betreiber über nach 1) – 7) getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen

## **Anmerkung: Stellung von Betriebsbeauftragten**

Für die Stellung eines namentlich zu benennenden Betriebsbeauftragten gelten folgende Maßgaben:

- Der zu stellende Betriebsbeauftragte wird nicht in die Betriebsstruktur des zu betreuenden Unternehmens eingegliedert.
- Der Betriebsbeauftragte nimmt seine gesetzlich definierte Funktion weisungsunabhängig wahr.
- Der AN stellt seinen Mitarbeiter für die Ausübung der Betriebsbeauftragtenfunktion in dem erforderlichen Umfang von den arbeitsvertraglichen Pflichten frei.
- Der AG überträgt dem Betriebsbeauftragten mit der schriftlichen Bestellung sämtliche Pflichten und Befugnisse, die sich aus dem genannten, die Funktion des Betriebsbeauftragten unterschreibenden, gesetzlichen und untergesetzlichen Rechtsvorschriften ergeben.
- Ferner steht der AN dafür ein, dass der durch ihn zu stellende Betriebsbeauftragte die nach dem jeweils einschlägigen Gesetz erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
-